



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.14 RRB 1900/1161</b>
Titel	<b>Steuern.</b>
Datum	04.07.1900
P.	382–383

[p. 382] In Sachen des Herrn H. Steinbuch, Oberstlieutenant in Zürich, vertreten durch Herrn Dr. H. Giesker, Advokat in Zürich, Rekurrenten gegen eine Verfügung der Finanzdirektion vom 2. März 1900 betreffend Steuerpflicht,  
hat sich ergeben:

A. Herr Oberstlieutenant H. Steinbuch ist als Instruktionsoffizier während eines Teils des Jahres außerhalb Zürich und insbesondere in Thun beschäftigt. Im Jahre 1899 war er vom 24. Februar bis 7. April, vom 14. April bis 15. Mai, ferner vom 1. Juni bis 13. Juli in Thun. In der Zwischenzeit vom 13. Juli bis 20. September verrichtete er den Dienst in Frauenfeld, Chur und in Solothurn, vom 20. September bis 1. November wieder in Thun und vom 30. November bis 16. Dezember in Bern.

Das Rechtsdomizil des Herrn Steinbuch ist Zürich. Hier sind seine Schriften hinterlegt; er meldet sich, wenn er Zürich verläßt, weder militärisch noch beim Schriftenbureau ab; in Zürich besitzt er das Stimmrecht; er wohnt in Zürich bei seiner Familie während der dienstfreien Zeit und kommt auch während der Dauer der Instruktionkurse beinahe jeden Sonntag zu seiner Familie nach Zürich. In Thun ist er dagegen weder angemeldet, noch übt er dort das Stimmrecht aus. Die Familie des Herrn Steinbuch wohnt in Zürich und seine Kinder besuchen die zürcherischen Schulen.

B. Herr Oberstlieutenant H. Steinbuch hatte bei der Finanzdirektion das Begehren gestellt, er möge, da er in Thun für die Zeit von 6 Monaten zur Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuern angehalten werde, im Kanton Zürich auch nur für 6 Monate auf Grund von 97,000 Fr. Vermögen und 3500 Fr. Einkommen besteuert werden. Die Finanzdirektion wies dieses Begehren ab mit der Begründung, Herr Oberstlieutenant Steinbuch habe nicht in Thun, sondern in Zürich seinen faktischen Wohnsitz und er sei daher in Zürich für das ganze Jahr steuerpflichtig.

C. Gegen die Verfügung der Finanzdirektion wurde von Herrn Steinbuch rechtzeitig der Rekurs eingereicht. In demselben wird einerseits behauptet, es sei dem Rekurrenten vom Steuervorstand der Stadt Zürich die Erklärung abgegeben worden, daß Rekurrent im Kanton Zürich nur für 6 Monate steuerpflichtig sei und diese Erklärung des Steuervorstandes der Stadt Zürich müsse auch für die Entscheidung der Finanzdirektion maßgebend sein; andererseits wird gestützt auf eine Entscheidung des Bundesgerichts in Sachen Kramer (Entscheidungen des Bundesgerichts, Band 14 Seite 4) ausgeführt, die Besteuerung des Rekurrenten im Kanton Zürich für das ganze Jahr wäre als Doppelbesteuerung bundesrechtswidrig.

Es kommt in Betracht:

1. Die Erklärung des Steuervorstandes der Stadt Zürich könnte unter keinen Umständen die Entscheidung der Finanzdirektion oder des Regierungsrates beeinflussen. Nach § 10 des Steuergesetzes haben ausschließlich Finanzdirektion und Regierungsrat – und nicht eine

Gemeindebehörde – über Fragen der Steuerpflicht zu entscheiden. Uebrigens kann das vom Rekurrenten angeführte Schreiben des Steuervorstandes der Stadt Zürich vom 10. November 1899 nicht als eine über die hierseitigen Steueransprüche abgegebene Erklärung angesehen werden. In diesem Schreiben wird nur auf die zitierte Entscheidung des Bundesgerichts Bezug genommen, und wie später zu ersehen ist, treffen eben die Voraussetzungen jener Entscheidung im vorliegenden Falle nicht zu. Aus einem anderen Schreiben des Steuervorstandes der Stadt Zürich vom 27. März 1900 an die Finanzdirektion folgt dagegen, daß die zürcherische Steuerkommission bis anhin das rechtliche Domizil von Instruktionsoffizieren als deren Steuerdomizil betrachtete.

2. Es ist also zu untersuchen, ob von einer bundesrechtswidrigen Doppelbesteuerung gesprochen werden kann, wenn der Rekurrent im Kanton Zürich zur Zahlung der Steuern für das ganze Jahr angehalten wird. Die bundesrechtliche Praxis hat den Satz aufgestellt, daß bei wechselndem Domizil eines Steuerpflichtigen derselbe von jedem der beteiligten Kantone nur pro rata der Dauer seines faktischen Wohnens im Kantonsgebiete besteuert werden dürfe. Im Falle Kramer erklärte das Bundesgericht, daß als faktischer Wohnsitz eines Instruktionsoffiziers während der Instruktionszeit der Ort anzusehen sei, wo er seinen Dienst verrichtet, wo er wohnt und seinen Gehalt bezieht. Diese Verhältnisse des Falles Kramer treffen aber hier nicht zu. Der Rekurrent verrichtete seinen Dienst nicht nur in Thun, sondern ebenso in Chur, Frauenfeld oder Solothurn. Im Falle Kramer handelte es sich dagegen um einen Instruktionsoffizier, der ununterbrochen an einem Orte seinem Dienst oblag. Ebenso wenig kann gesagt werden, daß der Rekurrent während des Instruktionsdienstes in Thun sich ununterbrochen dort aufgehalten oder dort überhaupt einen Wohnsitz gehabt habe. Er war in Thun nicht angemeldet, hatte keine Schriften hinterlegt und wohnte bloß in der Kaserne. Stets war er nur abwechselnd und kurze Frist in Thun. Es ist im Gegenteil, wie im Falle Camenzind (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichts, Band XII, Seite 423 ff.) daran festzuhalten, daß Rekurrent während des ganzen Jahres seinen faktischen Wohnsitz in Zürich hatte. Als faktischer Wohnsitz ist der Ort anzusehen, wo der Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse des Betreffenden sich befindet. Als solcher Mittelpunkt muß aber Zürich angesehen werden. Rekurrent ist in Zürich niedergelassen und besitzt hier sein Stimmrecht, hier ist sein Rechtsdomizil, hier hat er ständige Wohnung und eine Haushaltung, hier wohnen seine Frau und seine Kinder, hier besuchen seine Kinder die Schulen, wird sein Vermögen verwaltet, werden seine Angehörigen und sein Gut geschützt, in Zürich wohnt er auch, wenn er nicht im Dienste ist, und sogar während des Instruktionsdienstes an den Sonntagen. Daß Rekurrent seinen Gehalt in Thun beziehe, ist überhaupt nicht behauptet worden.

3. Man kann auch nicht Thun als eine Art Geschäftsdomizil des Rekurrenten ansehen. Der Rekurrent verrichtet seinen Dienst nicht ununterbrochen in Thun, sondern an mehreren Orten der Schweiz. Uebrigens könnte unter dieser Voraussetzung eventuell höchstens in Frage kommen, ob der Rekurrent in Zürich bloß für 6 Monate auf Grund von 3500 Fr. Einkommen besteuert werden dürfe, während sein Vermögen, das in Zürich verwaltet wird und in gar keinem Zusammenhange mit dem Instruktionsdienste steht, unter allen Umständen im Kanton Zürich für das ganze Jahr versteuert werden muß.

Der Regierungsrat,

in Zustimmung zu den Ausführungen der Finanzdirektion und mit dem Beifügen: Der Rekurrent will seiner Steuerpflicht nachkommen, auch die Größe seines steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens steht fest; streitig ist nur, ob er für das ganze Jahr im Kanton Zürich staatssteuer-, bzw. in der Stadt Zürich gemeindesteuerpflichtig sei, oder ob er für ein halbes Jahr sein ganzes Vermögen und Einkommen im Kanton Bern, bzw. in Thun zu versteuern habe.

Es ist nun der Finanzdirektion durchaus darin beizupflichten, daß ihr und nicht dem Steuervorstand der Stadt Zürich die Kompetenz zusteht, über diese Streitfrage zu

entscheiden. Diese Befugnis der Finanzdirektion ergibt sich nicht nur unzweifelhaft aus dem Wortlaute des § 10 des kantonalen Steuergesetzes, sondern dieselbe geht auch hervor aus § 145 des Gemeinde- und aus § 71 des Zuteilungsgesetzes, welche Vorschriften übereinstimmend besagen, daß das Staatssteuerregister die Grundlage für die Erhebung der Gemeindesteuer bilde. Der Steuervorstand der Stadt Zürich kann mit andern zürcherischen Gemeinden Steuerrepartition vereinbaren, die sich zusammen innerhalb des Gesamtansatzes im Staatssteuerregister bewegen; dagegen ist er nicht befugt, zu Gunsten einer nichtzürcherischen Gemeinde oder gar eines andern Kantons die Steuerpflicht eines Kantonseinwohners auf die Hälfte zu reduzieren, so lange eine solche Reduktion nicht vorerst für das Staatssteuerregister von Seite der Finanzdirektion verfügt worden ist; // [p. 383] nach Einsicht der Akten, eines Berichtes der Finanzdirektion und auf den Antrag der verordneten Rekurskommission

beschließt:

- I. Der Rekurs ist abgewiesen und demnach die Verfügung der Finanzdirektion vom 2. März 1900 im vollen Umfange bestätigt.
- II. Die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- und den Ausfertigungs- und Stempelgebühren werden dem Rekurrenten auferlegt.
- III. Mitteilung an a) Herrn Dr. Giesker, zu Händen des Rekurrenten; b) die Finanzdirektion; c) den Steuervorstand der Stadt Zürich.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]